

Fragen und Antworten der Online-Informationsveranstaltung zum Umsetzungskonzept der Basisorganisation im Rahmen der überdepartementalen Krisenorganisation der Bundesverwaltung vom 30. September 2025

Frage 1

Die hier aufgeführte Definition des «Notfallmanagements» deckt sich nicht ganz mit unserem Verständnis. Wäre allenfalls der Begriff «Ereignismanagement» im vorliegenden Zusammenhang eher angezeigt? Dies entspräche der in der Schulung zum Krisenmanagement verwendeten Terminologie.

Antwort von Roland Bialek:

Das Ereignismanagement umfasst sowohl das Notfallmanagement als auch das Krisenmanagement.

Das Notfallmanagement beruht auf vorbereiteten Massnahmen, die unabhängig vom jeweiligen Kontext angewendet werden können. Es dient der raschen Umsetzung von Sofortmassnahmen zum Schutz von Menschen und Sachwerten bei unmittelbarer Gefährdung.

Während das Notfallmanagement auf die Bewältigung akuter Gefährdungssituationen ausgerichtet ist, greift das Krisenmanagement erst dann, wenn die Ereignisbewältigung die Möglichkeiten der bestehenden Strukturen und Prozesse übersteigt und eine überdepartementale Koordination erforderlich wird.

Frage 2

**Wer war in die Erarbeitung dieses grundlegenden Dokuments einbezogen?
Wieso wurden Bundesämter oder Planungselement Bundesstab oder Fachstäbe nicht einbezogen?**

Antwort von Gerald Scharding:

Das Umsetzungskonzept beschreibt im Wesentlichen die Aufgabenteilung zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und der Bundeskanzlei (BK), welche für die Erfüllung der Aufgaben der Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK) verantwortlich sind. Die Zusammenarbeit mit den Bundesämtern ist in der Verordnung KOBV geklärt und wurde so ins Umsetzungskonzept übernommen. Das Planungselement hat nur Aufgaben in Bezug auf den Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB). Die Nennung von Fachstäben ist exemplarisch zum besseren Verständnis zu verstehen.

Frage 3

Kann ein thematisch nicht zuständiges Departement direkt einen Antrag an den Bundesrat auf Einsetzung des PSK stellen oder muss dies via Generalsekretäre-Konferenz erfolgen?

Antwort von Andreas Muff:

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) sieht keine Einschränkung der Departemente vor, zu welchen Themen sie Anträge an den Bundesrat einbringen dürfen. Somit bestehen drei mögliche Wege für die Einsetzung der Krisenorganisation der Bundesverwaltung respektive zur Festlegung des federführenden Departements und der Einsetzung eines politisch-strategischen Krisentabes.

Eine Ausnahme besteht lediglich für die Bundeskanzlei, weshalb neu ein zusätzlicher Verfahrensweg über die Generalsekretärenkonferenz (GSK) vorgesehen ist: In diesem Fall stellt die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler im Auftrag der GSK den Antrag an den Bundesrat, wenn eine Mehrheit der Generalsekretärinnen und Generalsekretären der Departemente sich dafür ausspricht.

Zusammengefasst gilt somit: Sowohl thematisch zuständige als auch thematisch nicht zuständige Departemente können — mit oder ohne vorgängige Behandlung in der Generalsekretärenkonferenz — einen entsprechenden Antrag beim Bundesrat einreichen.

Frage 4

Wer übernimmt die Führungsverantwortung bei Ereignissen, die eine rasche Reaktion erfordern, bevor ein politisch-strategischer Krisenstab (PSK) und ein operativer Krisenstab (OPK) ihre Arbeit aufnehmen können? Wer macht die Sofortmassnahmen?

Antwort von Roland Bialek:

Bei Ereignissen, die eine rasche Reaktion erfordern, bevor der politisch-strategische Krisenstab (PSK) und der operative Krisenstab (OPK) ihre Arbeit aufnehmen können, liegt die Führungsverantwortung zunächst bei der für das jeweilige Notfallmanagement zuständigen Stelle. Diese ist bei akuter Gefährdung für die Anordnung der Sofortmassnahmen und die Alarmierung zuständig.

Kann ein Ereignis im Rahmen der bestehenden Strukturen, einschliesslich des Notfallmanagements, nicht mehr bewältigt werden, geht die Führungsverantwortung an das federführende Departement oder die betroffene Verwaltungseinheit über, die die Einleitung des Krisenmanagements vorbereitet.

Frage 5

Wie und durch wen wird in einer Multikrise mit mehreren OPK der Personaleinsatz, der Führungsrhythmus und die Koordination der Lagebilder und des Informationsaustausches organisiert?

Antwort von Ulrich Liechti:

Zur Frage der Koordination von Lagebild, Führungsrhythmus und Information gebe ich dann gerne das Wort Dir, Roland, oder jemandem seitens BABS, da ihr näher an diesem Thema seid.

Ich möchte mich gerne kurz zum Thema «Multikrise» mit mehreren OPK und Personaleinsatz gemäss Ziffer 6.3.6 des Umsetzungskonzepts äussern.

Da sich die KOBV mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 2 der neuen Verordnung auf eine überdepartementale Krisenorganisation konzentriert, sprechen wir bei einer Aktivierung eines OPK eigentlich immer von einer «Multikrise», denn alles, was sich situativ unterhalb dieses Levels abspielt ist nicht Gegenstand der KOBV und wird im Umsetzungskonzept unter Punkt 3 abgegrenzt, respektive in der Zusammenarbeit beschrieben.

Wir gehen also davon aus, dass es kaum eine Situation geben wird, in welcher zum Management einer Krise mehrere OPK gleichzeitig aktiviert sind. Es ist zwar nicht gänzlich auszuschliessen, würde jedoch einem der zentralen Punkte der überdepartementalen Organisation und Koordination widersprechen, denn das Wesen eines OPK besteht genau darin, die verschiedenen Player und Zuständigkeiten koordiniert in ein Gefäss zu bündeln.

So oder so steht aber die Basisorganisation in jedem Fall für Beratungs- und Koordinationsleistungen zur Verfügung. Das betrifft namentlich auch den Einsatz zusätzlich benötigten Personals, beispielsweise um Belastungsspitzen brechen zu können.

Konkret soll es so ablaufen, dass ein federführendes Departement oder die Führung eines OPK der BOK einen Antrag stellt. Wir stellen den Einbezug des EPA in die gewünschte Leistungserbringung sicher. Das EPA gibt bekannt, welche Verwaltungseinheit die gewünschten erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen kann. Die antragstellende Verwaltungseinheit kann dann direkt mit dem HR der unterstützenden Verwaltungseinheit oder mit bereits pensionierten Mitarbeitenden das weitere Vorgehen regeln.

Antwort von Roland Bialek:

Die Sicherstellung der Lagebeurteilung für den PSK und den OPK ist eine Aufgabe der Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK). Werden für thematisch, zeitlich und örtlich unabhängige Krisenfälle eigene OPK eingesetzt, umfasst diese Aufgabe auch die Koordination der jeweiligen Lagebeurteilungen.

Frage 6

Wie stellt das BABS konkret in Zukunft sicher, dass die Erarbeitung der Vorsorgeplanungen koordiniert und ressourcenschonend erfolgt und die Ergebnisse sich nicht widersprechen?

Antwort von Gerald Scharding:

Die Erarbeitung der nationalen Vorsorgeplanungen liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes. Diese erstellen, revidieren und genehmigen ihre Vorsorgeplanungen unter Einbezug der Partner von Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Einsatzorganisationen.

In der Praxis bedeutet dies, dass das BABS – im Gegensatz zu früheren Ansätzen des damaligen BST-ABCN, der selbst nationale Vorsorgeplanungen erarbeitete – heute keine eigenen umfassenden Planungen mehr erstellt, sondern den Prozess der Abstimmung und Harmonisierung begleitet.

Der BSTB erstellte Startstrategien für die Sicherstellung seiner Einsatzbereitschaft. Die DK BSTB hat in diesem Zusammenhang lediglich die Startstrategien für den BSTB genehmigt. Das Planungselement des BSTB koordinierte die Vorsorgeplanungen und sorgt dafür, dass diese im Einklang mit den Vorgaben des Krisenmanagements stehen.

Frage 7

Wie unterscheiden sich die organisatorischen Abläufe zwischen einer Krise, welche die Bundesämter bzw. nur die Bundesverwaltung betrifft und einer Krise, welche die ganze Schweiz betrifft?

Wer übernimmt in welchem Fall die Führungsverantwortung?

Antwort von Gerald Scharding:

Die organisatorischen Abläufe unterscheiden sich im Wesentlichen danach, ob eine Krise innerhalb der Bundesverwaltung bleibt oder gesamtstaatliche Auswirkungen auf die Schweiz hat.

Betrifft die Krise nur einzelne Bundesämter oder Verwaltungseinheiten, liegt die Führungsverantwortung grundsätzlich bei den jeweiligen Departementen oder Verwaltungseinheiten. Diese bewältigen die Situation im Rahmen ihrer bestehenden Strukturen und Prozesse. Das Krisenmanagement erfolgt dezentral, wobei die betroffenen Stellen bei Bedarf durch die Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK) beraten oder unterstützt werden.

Hat die Krise hingegen überdepartementale oder nationale Tragweite, also Auswirkungen auf mehrere Departemente, Kantone oder die Bevölkerung, wird sie durch die überdepartementale Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) gesteuert. In diesem Fall entscheidet der Bundesrat über die Einsetzung des politisch-strategischen Krisenstabs (PSK) und das federführende Amt über die Einsetzung des operativen Krisenstabs (OPK). Damit wird die Führungsverantwortung auf Bundesebene zentralisiert und die Koordination zwischen Bund, Kantonen, Wissenschaft und weiteren Akteuren sichergestellt.

Faktisch werden die bisherigen Bestimmungen des BZG (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz) und der BevSV (Bevölkerungsschutzverordnung), welche noch den BSTB als zentrale Führungsinstanz nennen, künftig durch die Strukturen der KOBV ersetzt. Diese Anpassung wird in der nächsten Revision der gesetzlichen Grundlagen nachvollzogen.

Frage 8

Wann ist mit der Veröffentlichung bzw. Bereitstellung des Handbuchs (Abläufe, Checklisten, Vorlagen, Kontaktdaten, Zuständigkeiten, Kommunikationsmittel und ähnliche Elemente, die im Ernstfall schnell zur Verfügung stehen müssen) zur KOBV zu rechnen?

Antwort von Gerald Scharding:

Ein Handbuch zur KOBV mit detaillierten Abläufen, Checklisten, Vorlagen und Kontaktdaten ist derzeit nicht vorgesehen. Ein solches Dokument wäre für die überdepartementale Krisenorganisation zu feinkörnig, da die operative Ausgestaltung und Anwendung stark von den jeweiligen Departementen und Verwaltungseinheiten abhängen.

Das Umsetzungskonzept der Basisorganisation (BOK) bildet die Grundlage für den Aufbau, die Prozesse und Zuständigkeiten im Krisenmanagement der Bundesverwaltung. Es beschreibt die Strukturen und Abläufe so, dass die einzelnen Stellen darauf aufbauend eigene Handbücher, Prozessbeschreibungen oder Arbeitsinstrumente erstellen können, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und Verantwortungsbereiche zugeschnitten sind.

Frage 9

Was sind die Kriterien für die Einsetzung eines politisch-strategischen Krisenstabes oder eines operativen Krisenstabes?

Es werden Begriffe wie «unmittelbare und schwere Gefahr», «drohende Gefahr» etc. verwendet, aber unter welchen Indikatoren die Kriterien erfüllt sind, ist nicht präzise geregelt. Lassen sich die erforderlichen Kriterien mit den Auswirkungsdimensionen «sehr hoch» und evtl. «hoch» der Risikomatrix Bund koppeln?

Antwort von Ulrich Liechti:

Es geht in der heutigen Veranstaltung ja in erster Linie um die Umsetzung der überdepartementalen Krisenorganisation, die per Definition dann zum Tragen kommt, wenn es einem einzelnen Amt oder einem einzelnen Departement nicht mehr möglich ist, ein Ereignis mit seinen ordentlichen Mitteln zu bewältigen, respektive, wenn das Ausmass eines Ereignisses es erfordert, dass mehrere Organisationseinheiten, vielleicht sogar über die Grenzen der Bundesverwaltung hinaus, nach Möglichkeit koordiniert, zusammenarbeiten müssen.

Das erste Interesse in der Beantwortung der Frage gilt also dem Ereignis und dessen Entwicklung.

Ein Ereignis bildet per se ja noch keine Krise. Und das Ziel sollte immer sein, dass sich ein Ereignis gar nicht erst zur Krise entwickelt, weil es vorher bewältigt werden kann. Dabei spielt nicht zuletzt auch eine Rolle, was im Vorfeld eines Ereignisses im Zusammenspiel von Risiko- und Business Continuity Management an Widerstandskraft hat aufgebaut werden können.

Wichtig ist zudem, sich bewusst zu werden, ob wir beim Ereignis von einem Notfall sprechen müssen. Im Management von vielen Notfall-Szenarien sind viele Prozesse und Zuständigkeiten ja bereits in einem hohen Mass vordefiniert, damit durch organisationale Aspekte keine Zeit verloren geht, die wir bei Notfällen noch weniger haben als bei Ereignissen, die sich erst über eine gewisse Zeit zu einer Krise entwickeln.

Wenn bspw. irgendwo auf der Welt Krankheitserreger aktiv sind, allenfalls mit Potenzial zu einer pandemischen Entwicklung, wird das BAG bereits lange vor Aktivierung einer allfälligen KOBV nach seinen Vorgaben und Zuständigkeiten mit der Bewältigung dieses Ereignisses beschäftigt sein und die notwendigen Vorkehrungen treffen. Die Führungsverantwortung liegt beim zuständigen Amt, resp. dem EDI. Wenn sich die Situation à la Corona zuspitzt, wird auf dem bereits Bestehenden aufgebaut und im Rahmen der Umsetzung ergänzt. Das BJ wird sowohl in einen PSK als auch in einen OPK beigezogen, damit rechtliche Aspekte direkt in den beiden Krisenstäben besprochen werden können. Andere betroffene Bundesstellen oder die Armee nehmen die vorgesehenen Sitze in den Krisenstäben ein. Die Kantone werden mittels bestehender Prozesse beigezogen. Auch die Wissenschaft oder andere Dritte.

Da sich die Bewältigung nicht mehr nur mit Kompetenzen und Kräften eines Departements realisieren lässt, entscheidet der Bundesrat über die Federführung, sprich, über die Führungsverantwortung, wobei «Führungsverantwortung» in diesem Zusammenhang primär als Koordinationsauftrag zu verstehen ist. Denn die Entscheid-Verantwortung verbleibt immer und über alle Lagen beim Bundesrat als Gremium. Der Bundesrat entscheidet auch, ob ein politisch-strategischer Krisenstab PSK aktiviert werden soll. Den OPK wird es dann zumindest in reduzierter Form schon geben, unter Führung des federführenden Departements.

Die organisatorischen Abläufe in der Bewältigung eines Ereignisses, ob Krise oder nicht, ändern also für das operative Management im Prinzip nicht. Wer sachlich für was zuständig ist, ergibt sich aus den ordentlichen Zuständigkeiten der normalen Lage.

Was ändert, sind Beizüge oder Einbezüge, ganz nach Notwendigkeit, resp. Entwicklung des Ereignisses.

Frage 10

Wie klar sind die Kompetenzabgrenzungen zwischen PSK, OPK und der BOK?

Wer hat welche Weisungsbefugnisse?

Wer entscheidet über operative Massnahmen?

Wie geht man vor bei überschneidenden Zuständigkeiten?

Antwort von Andreas Muff:

Zunächst zu den Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Gremien: Diese sind in der Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) klar geregelt.

Der politisch-strategische Krisenstab (PSK) ist für die departementsübergreifende Koordination zuständig, bevor ein Geschäft in den Bundesrat gelangt. Er ersetzt dabei nicht die etablierten Konsultations- und Vernehmlassungsverfahren gemäss „Rotem Ordner“, sondern ergänzt diese insbesondere durch den Einbezug weiterer relevanter Akteure. Damit der PSK seine Aufgaben wahrnehmen kann, ist er darauf angewiesen, dass die operativen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden, z.B. durch den operativen Krisenstab (OPK).

Der PSK verfügt hierfür über eine Weisungsbefugnis gegenüber dem OPK. Da die Leitung von PSK und OPK in der Regel aus demselben Departement erfolgen dürfte, ist nicht von Kompetenzkonflikten auszugehen.

Innerhalb des OPK besitzt dessen Leitung Weisungsbefugnis gegenüber den einbezogenen Verwaltungseinheiten und Stellen, jedoch ausschliesslich zur Bewältigung der konkreten Krisensituation. Die Zielsetzung bleibt dabei, dass alle Beteiligten abgestimmt und gemeinsam handeln.

Die Basisorganisation für Krisenmanagement (BOK) verfügt über keine Weisungsbefugnisse – weder gegenüber PSK und OPK – aber auch nicht umgekehrt. Sie erbringt unterstützende Leistungen, die auf einem Bedarfsantrag der betroffenen Stellen beruhen. Die BOK ist bestrebt, diese Bedürfnisse zeitgerecht und in hoher Qualität abzudecken, jedoch entsteht daraus kein automatischer Anspruch.

Zusammenfassend gilt somit: Die einzige in der KOBV vorgesehene Weisungsbefugnis verläuft vom PSK zum OPK und vom OPK zu den darin involvierten Stellen.

Frage 11

Wie ist die zukünftige Rolle des BSTB vorgesehen?

Was geschieht mit dem bisherigen Planungselement?

Antwort von Roland Bialek:

Der Bundesstabes Bevölkerungsschutz (BSTB) soll nach dem aktuellen Informationsstand im Rahmen der Revision des Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (BZG) sowie der Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV) aufgelöst werden.

Mit der Einführung der Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) werden die Aufgaben gemäss Artikel 4 BZG neu durch die überdepartementalen Strukturen abgedeckt. Diese sind auf den Bundesrat und das federführende Departement ausgerichtet und übernehmen jene koordinativen und unterstützenden Funktionen, die bisher teilweise beim BSTB lagen. Das Planungselement ist ein Element innerhalb des BSTB und wenn der BSTB nicht aktiviert wird, kommt auch das Planungselement nicht zum Tragen.

Frage 12

Was ist die Abgrenzung zum interdepartementalen Sonderstab Geiselnahme und Erpressung (SOG), insbesondere wenn der PSK und der OPK bereits im Einsatz stehen und sich dann ein SOGE im Laufe des Einsatzes ergibt?

Antwort von Gerald Scharding:

Im Zusammenhang mit dem Thema Mehrfachereignisse bestehen unterschiedliche Betrachtungsweisen und Annahmen darüber, wie verschiedene Ereignisse und Zuständigkeiten ineinandergreifen können. Gemäss der Verordnung über die Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KOBV) bleiben die Sonderstäbe weiterhin eigenständige Sonderstäbe. Eine enge Zusammenarbeit mit anderen Strukturen ist ausdrücklich erwünscht; dennoch erfüllen die Sonderstäbe ihre spezifischen Aufgaben eigenverantwortlich – unabhängig davon, ob ein politisch-strategischer Krisenstab (PSK) oder ein operativer Krisenstab (OPK) im Einsatz steht oder nicht.

Frage 13

Was erwarten Sie von der IU 25?

Können Sie uns Hinweise geben, wie gut die neue Regelung funktioniert?

Antwort von Gerald Scharding:

Die neue Verordnung ist in Kraft getreten und wird nun einer Überprüfung unterzogen. Ob der Zeitpunkt dafür optimal gewählt wurde, kann diskutiert werden; dies ändert jedoch nichts daran, dass die Übung planmässig durchgeführt wird. Ziel ist es, an der IU25 möglichst umfassende Erkenntnisse zu gewinnen, um die Organisation anschliessend – wo erforderlich – gezielt weiterzuentwickeln und zu verbessern. Sollte sich zeigen, dass einzelne Elemente nicht zweckmässig funktionieren, wäre eine grundlegende Überprüfung angezeigt.

Antwort von Ulrich Liechti:

Ich teile diese Einschätzung. Ich bin sehr froh über die Durchführung der IU25, und aus meiner Sicht kommt sie zum genau richtigen Zeitpunkt. Die KOBV ist sowohl auf Verordnungsebene als auch hinsichtlich der Operationalisierung und Umsetzung noch sehr neu. Entsprechend liegen bisher kaum praktische Erfahrungen vor, wie die Strukturen in einem realitätsnahen Szenario tatsächlich funktionieren.

Ich gehe davon aus, dass die IU25 ein solches Szenario beinhalten wird, das eine Aktivierung der KOBV erforderlich macht. Daher sehe ich diese Übung als wertvolle Gelegenheit, die Abläufe und das Zusammenspiel der beteiligten Akteure unter realistischen Bedingungen zu erproben – und zwar ohne den Druck eines echten Ereignisses. Es wird interessant sein zu

beobachten, wie sich die KOBV in die ohnehin bereits komplexe Struktur der Bundesverwaltung einfügt und unter hohem Zeitdruck und Arbeitsaufkommen koordiniert funktionieren kann.

Das gilt im Übrigen nicht nur für die IU25, sondern grundsätzlich für alle künftigen Übungen. Ich hoffe sehr, dass in den kommenden Jahren mehrere Übungsformate stattfinden werden, um die Funktionalität und Belastbarkeit der KOBV weiter zu testen.

Auch die Gesamtnotfallübung des nächsten Jahres beim Kernkraftwerk Beznau wird wertvolle Erkenntnisse liefern – insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der KOBV-Struktur. Wichtig ist, dass wir die daraus gewonnenen Erfahrungen konsequent nutzen, um neben den Prozessen auch die bestehenden Dokumente laufend zu aktualisieren und zu verbessern.

Frage 14

Im Bundesstab Bevölkerungsschutz gab es ein Kommunikationskonzept Polycom. Wie sieht dieses Konzept heute aus und inwiefern hat sich der Funknetzplan geändert? Was muss bei der Ausbildung der Anwender beachtet werden?

Antwort von Roland Bialek:

Das Polycom-System steht selbstverständlich weiterhin zur Verfügung und kann bei Bedarf genutzt werden. Die Kommunikationskanäle, die bisher dem Bundesstab zur Verfügung standen, stehen nun auch der Krisenorganisation der Bundesverwaltung offen. Der wesentliche Unterschied liegt jedoch darin, dass beim früheren Bundesstab eine klar definierte und begrenzte Anzahl von Stellen beteiligt war, die gezielt ausgerüstet und ausgebildet werden konnten. Die neue Krisenorganisation ist demgegenüber breiter aufgestellt – was auch bewusst so vorgesehen war.

Offen bleibt derzeit die Frage, welche Personen künftig mit Polycom-Geräten ausgestattet werden sollen und wie die entsprechende Ausbildung sichergestellt wird. Diese Punkte müssen noch konkret geklärt werden.

Ich weiss nicht, ob Herr Scharding hierzu noch Ergänzungen anbringen möchte.

Antwort von Gerald Scharding:

Es ist korrekt, dass der Bundesstab das Polycom-System als redundantes Kommunikationsmittel vorgesehen hatte. Bei einer realistischen und effizienten Betrachtung zeigt sich jedoch, dass ein Funknetzwerk nur dann wirkungsvoll eingesetzt werden kann, wenn die Beteiligten darin regelmässig geschult und geübt sind.

Die Blaulichtorganisationen verfügen über diese Routine und nutzen das System im täglichen Einsatz. Wenn jedoch Personen, die nur sporadisch – beispielsweise einmal jährlich – funken, in einem Ereignisfall damit arbeiten müssen, bleibt das Ergebnis hinter den Erwartungen zurück. Daher ist sorgfältig zu prüfen, ob die bisherige Konzeption in dieser Form weitergeführt werden soll. Wie Herr Bialek bereits ausgeführt hat, stehen die entsprechenden Systeme und Mittel grundsätzlich zur Verfügung und können eingesetzt werden. Dennoch muss ernsthaft überlegt werden, ob damit tatsächlich der gewünschte Effekt und Mehrwert erzielt werden kann.